

Vorrücken auf Probe nach RSO § 47 / GSO § 55 / WSO § 44

Bedingung	Kommentar
Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 9, WS Jahrgangsstufe 8, bzw. 7 und 8	
die wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern - darunter in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und im Profulfach der Wahlpflichtfächergruppe (RS), bzw. in Kernfächern (GY) nicht schlechter als höchstens einmal Note 5 - ,	
das Ziel der Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben,	Die Möglichkeit des Vorrückens auf Probe besteht innerhalb der in § 47 Abs. 1 RSO genannten 5 Jahrgangsstufen nur einmal. (KMS an die Ministerialbeauftragten für die Realschulen vom 29. 06. 2005 Nr. V.4 - 5 S 6610 - 5.65 990)
	(KMS an die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien vom 18.07.2005 Nr. VI.1-5S5423-6.668211)
	Fazit: Wer auf Probe vorrücken will, darf noch keine Jahrgangsstufe wiederholt haben.
aber in keinem weiteren Vorrückungsfach schlechtere als ausreichende Leistungen aufweisen,	
rücken auf Antrag der Erziehungsberechtigten auf Probe vor,	Der Antrag der Erziehungsberechtigten kann erst nach dem Feststellen des Nichterreichens der Jahrgangsstufe in der Lehrerkonferenz gestellt werden.
wenn die Lehrerkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass die Schüler die Mängel in den Fächern, in denen sie keine ausreichenden Leistungen erzielt haben, in absehbarer Zeit beheben werden.	Die Lehrerkonferenz kann erst nach dem Antrag der Eltern – in einer weiteren Konferenz – abschließend entscheiden.
In diesem Fall dauert die Probezeit bis zum 15. Dezember; sie kann von der Klassenkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. Die Lehrerkonferenz entscheidet, ob der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird.	
In das Zeugnis erfolgt der Eintrag „Der Schüler erhält die vorläufige Erlaubnis zum Besuch der Jahrgangsstufe . . .“	
Rückte der Schüler in die jetzige Klasse mit Nachprüfung auf, ist ein Vorrücken auf Probe möglich.	
Wiederholungen an einer anderen Schulart zählen nicht als Wiederholung in Sinne des Vorrückens auf Probe.	Beispiel: GY8 / RS8; 9. Klasse nicht bestanden wegen Geschichte 5 / Mathematik 5: Vorrücken auf Probe möglich (KMS v. 19.07.2005, Nr. V.2-5 S 6423 – 5.73 322)

Ergänzende Bemerkungen zur Probezeitentscheidung:	

1. Bei der Entscheidung über das Bestehen der Probezeit sind die erbrachten Leistungen aller Vorrückungsfächer einer Jahrgangsstufe zu berücksichtigen. Eine Notenkonstellation ist nicht festgeschrieben.

2. Fächer, die in der nächst höheren Jahrgangsstufe nicht unterrichtet werden, können nicht verbessert und auch nicht für die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit herangezogen werden.

(Quelle: Staatliche Schulberatungsstelle Oberpfalz)